



Gemeinde St. Koloman

Am Dorfplatz 29, A-5423 St. Koloman ♦ Telefon: +43/6241/222-0, Fax-DW: 22 ♦ www.stkoloman.at ♦ gemeinde@stkoloman.at

VOLLENDUNGSANZEIGE gem § 17 BauPolG

Name der/des Bauherrn

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person

Anschrift

Tel. Nr. (tagsüber erreichbar)

Beschreibung der baulichen Maßnahme

Ölfeuerungsanlage

Ausführungsort der baulichen Maßnahme

Grundstück Nr., Einlagezahl, Katastralgemeinde

Gst Nr.:

EZ:

KG:

Objektadresse

Bauliche Maßnahme bewilligt

Bescheid vom:

Aktenzeichen:

Bauführer bzw. Bauausführender gem § 11 Abs 2 bzw. § 11 Abs 1 BauPolG

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person

Adresse

Meldung über die Lagerung und Leitung Wassergefährdender Stoffe gem WRG 1959, idgF

Treibstoff:

Lagermenge:

Zahl der Lagerbehälter:

Art des Tanks: ☐ Kunststofftank

☐ Stahltank

☐ Erdtank

☐ Sonstiger:

Die dazugehörigen Tankatteste sind angeschlossen.

Die Aufnahme der Benützung der Anlage bzw. Anlagenteile wird angezeigt.

Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung der Feuerungsanlage nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

Beschreibung der Abweichungen bzw. ergänzende Bemerkungen:

.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift der/des Bauherrn

Bestätigung des Bauausführenden bzw. Bauführers (Heizungsfirma)

Nicht zutreffendes streichen

- über die Dichtheit der Gesamtanlage (Öllagerbehälter und Leitungen einschließlich Armaturen);
- über die Dimensionierung entsprechend einer Wärmebedarfsberechnung gem ÖNorm 7500;
- über die Anbringung eines Übersichtsplanes und der Betriebs- und Wartungsvorschriften im Heizraum;
- über die Vollständigkeit, Sicherheit und gefahrlose Benützbarkeit der Gesamtanlage;

gemäß § 17 Abs 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften und ÖVWG-Richtlinien entsprechende Bauausführung unter Angaben folgender, geringfügiger Abweichungen.

Beschreibung der Abweichungen bzw. ergänzende Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Bauführers bzw. Bauausführenden

Bestätigung der Heizungsfirma

Nicht zutreffendes streichen

- Bei der angeführten Ölfeuerung wurde(n) der (die) Öllagerbehälter und die angeschlossenen Rohrleitungen gemeinsam einer Dichtheitsprobe mit bar Überdruck unterzogen. Vorher wurden die ölführenden Leitungen auf Dichtheit und Festigkeit mit einem Prüfdruck von bar Überdruck geprüft. Der (die) Behälter und Rohrleitungen sind dicht.
- Die fachgemäße Ausführung sowie die Vollständigkeit, Sicherheit und gefahrlose Benützbarkeit der Gesamtanlage im Sinne des § 17 des Sbg. BauPolG wird bestätigt.

Beschreibung der Abweichungen bzw. ergänzende Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel der Heizungsfirma

Bestätigung (Attest) betreffend Dichtheit und Brandsicherheit (Baumeister) Nicht zutreffendes streichen

- über die massive und brandbeständige Ausführung des Heiz- und Öllageraumes gemäß den Bestimmungen des BauTG idgF und der ÖNorm 3800;
- über den Einbau der Brandschutztüren in der entsprechenden Brandschutzklassifikation EI₂ 30-C (ehemals T30) bzw. EI₂ 90-C (ehemals T90)
- über die entsprechende, ölbeständige Ausführung des Öllageraumes als öl- und flüssigkeitsdichte Wanne nach statischen Erfordernissen für 100% Öllagermenge plus 5 cm Sicherheitshöhe;
- über die entsprechende, ölbeständige Ausführung des Heizraumes als öl- und flüssigkeitsdichte Wanne bis auf eine Höhe von 10 cm über Fußboden, einschließlich der Türschwelle/n;
- über eine brandhemmende/brandbeständige Ausführung der Lüftungspoterien (für Heiz- und Öllageraum) im Bereich anderer Räume.
- über die Anordnung div. Anschläge (Heizraum, Öllageraum, Rauchen und Hantieren mit offenen Licht und Feuer verboten) und die Montage des/der Feuerlöscher/s (mind. 6 kg) gem ÖNorm – EN 3;

Beschreibung der Abweichungen bzw. ergänzende Bemerkungen:

**Bei Kesseltausch
NICHT notwendig**

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Baumeisters

Bestätigung (Attest) betreffend Elektroinstallation (Elektrounernehmen)

Elektroprüfbericht:

für den Anlagenteil:

angewendete Schutzmaßnahme:

Erdausbreitungswiderstand;

Die bei der gegenständlichen Heizungsanlage ausgeführten (überprüfte) Installation entspricht den durch das Elektrotechnikgesetz idgF und dessen Durchführungsverordnungen verbindlich erklären bzw. im Anhang enthaltenen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften).

Umfang und Ausführung (insbesondere Funktion der Sicherheitseinrichtungen) entsprechen den Konsensbedingungen.

Beschreibung der Abweichungen bzw. ergänzende Bemerkungen:

Bei Kesseltausch kann diese Bestätigung die Heizungsfirma vornehmen!!!

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Elektrounernehmens

PROTOKOLL über den Probebetrieb

der auf Seite 1 beschriebenen Ölfeuerungsanlage

1. Eigentümer der Anlage: _____
2. Betreiber der Anlage: _____
3. Standort der Anlage: _____
4. Ausführende Firma: _____
5. Bewilligung für die Anlage erteilt durch: _____
 _____ mit Bescheid vom _____. Zahl: _____

Die Ölfeuerungsanlage ist ausgeführt - geeignet - für Heizöl "EL - L - M - S"

Heizkessel: Fabrikat: _____ Type: _____ Heizleistung: _____ kW

Ölbrenner: _____ Zerstäubungsbrenner / Verdampfungsbrenner

Fabrikat: _____ Type: _____ für Heizöl: _____

Überprüfungsinhalt und Messeinheit	Messwert Befund	Bemerkung
Verbrennungslufttemperatur bei Brenneintritt in ° C		
Abgastemperatur bei Kesselaustritt in ° C		
Kohlendioxyd CO ₂ in %		
Kohlenmonoxyd CO in %		
Russbild (Russziffer nach Bacharach)		
Ölgehalt im Rauchgas		
Feuerungstechn. Wirkungsgrad in %		
Kesseltemperatur in ° C		
Explosionsklappe funktionstüchtig		
Zugregler funktionstüchtig		
Selbsttätige Rauchgasdrosselklappe funktionstüchtig		
Mechanische Drosselklappe fixiert		
Reinigungsverschlüsse dicht		
Datum: Der ausführende Prüfer: Die befugte Firma: Unterschrift/Stempel:		Gesamtbeurteilung der Anlage:

Bundesgebühren: Die Vollendungsanzeige und die Beilagen sind (wenn erforderlich) mit den üblichen Bundesgebühren zu vergüten und werden mit Bescheid vorgeschrieben.